

Spezialinfo – Formulierungshilfe Zurückweisung Behinderungsanzeige

Die nachfolgende Formulierungshilfe dient lediglich der Veranschaulichung und Illustration eines beispielhaften Anwendungsszenarios. Diese Formulierungshilfe stellt keine konkrete Beratung dar – die Verwendung erfolgt auf eigenes Risiko. Es wird dringend empfohlen für Ihren konkreten Anwendungsfall individuellen Rechtsrat einzuholen.

Diese Formulierungshilfe wird von der G&P Gloeckner.Fuhrmann.Nentwich.Bankel. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich gerne an uns!

Telefon: +49 911 588885-0

oder per E-Mail an [baurecht @ gplaw.de](mailto:baurecht@gplaw.de)

G&P Gloeckner.Fuhrmann.Nentwich.Bankel. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Prinzregenten- ufer 3, 90489 Nürnberg (Geschäftsführer: Herr Rechtsanwalt Christian H. Gloeckner, Herr Rechtsanwalt Bernd J. Fuhrmann, Herr Rechtsanwalt Robert C. Nentwich, Herr Rechtsanwalt Hans Bankel), Handelsregister AG Nürnberg 24590, Berufskammern und -verbände: G&P Gloeckner.Fuhrmann.Nentwich.Bankel. Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gehört der Rechtsanwaltskammer Nürnberg an. Berufshaftpflichtversicherung: Allianz- Versicherungsaktiengesellschaft, Königstrasse 25, 80802 München

[Adressen der Vertragsparteien]

[...], den [...]

Zurückweisung Behinderungsanzeige

Betrifft Bauvorhaben: [...]

Bauabschnitt: [...]

Sehr geehrter Herr [...],

Sehr geehrte Frau [...],

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Behinderungsanzeige haben wir erhalten und geprüft.

Wir müssen Sie hiermit jedoch auffordern, Ihre Leistungen vollständig zu erbringen und sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, die erforderlich sind, um Ihre Leistungen in der vertraglich vereinbarten Zeit fertig zu stellen. Eine konkrete Behinderung Ihrerseits ist schließlich nicht erkennbar und nicht dargelegt. *[Hier ggf. ergänzen, warum Behinderungsanzeige zu unkonkret oder unbegründet ist.]*

Wir haben alle davon auszugehen, dass die Risiken der Corona-Pandemie uns allen erhebliche wirtschaftliche und persönliche Anstrengungen abverlangen. Wir sind gerne zum Dialog bereit und setzen dafür voraus, dass wir über die konkreten Gründe ihrer Nichtleistung bzw. Leistungsbeschränkung, insbesondere etwaige konkret bei Ihnen vorliegende Materialliefer-schwierigkeiten oder Arbeitskräftedefizite unter Übermittlung geeigneter Belege und Nachweise informiert sind. Dies lässt ihre Leistungspflicht und einen etwaigen Ihrerseits eintretenden

Verzug jedoch unberührt, ermöglicht aber gegebenenfalls eine gemeinsame Lösungsfindung und Schadensminimierung.

Behinderungsanzeigen gemäß § 6 VOB/B sind entsprechend dem Vorstehenden jedoch unbegründet.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Auftragnehmers]